



Erläuterungen

zu den Meldungen auf Grund § 5 der Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren
(Marktordnungswaren-Meldeverordnung) der **Milchwirtschaft**

Rechtsgrundlage für die Meldepflicht ist das Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren sowie die „Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren (Marktordnungswaren-Meldeverordnung)“ vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2634) geändert worden ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Meldepflichtige im Sinne der MVO

2. Meldung
 - 2.1. Abgabe der Meldung
 - 2.2. Inhalt der Meldung

3. Werklohnverfahren
 - 3.1. Herstellung und Bestand von Milcherzeugnissen
 - 3.2. Herstellung und Bestand von Molkenerzeugnissen

Abkürzungen

BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bio	ökologisch/biologisch
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
MilchGüV	Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch
MVO	Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren (MarktOWMeldV)



1. Meldepflichtige im Sinne der MVO

Abnehmer von Milch sind Molkereien, Genossenschaften und Käufer von Milch (§ 1 Absatz 3 MilchGüV). Nach § 1 Nr. 13 MVO sind Abnehmer von Rohmilch meldepflichtig, soweit sie im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 500 Liter Anlieferungsmilch vom Erzeuger erwerben.

Molkereien sind Unternehmen, die im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 3 000 Liter Milch zur Herstellung von Erzeugnissen im Sinne des § 1 Nr. 15 und 16 Buchstabe a bis d MVO verarbeiten oder Milch nach einer Wärmebehandlung zur weiteren Be- oder Verarbeitung an andere Unternehmen abgeben.

Milcherzeugnisse nach § 1 Nr. 15 und 16 Buchstabe a bis d MVO sind:

- Konsummilch,
- Butter und andere Milchstreichfette im Sinne der Butterverordnung,
- Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung,
- Milcherzeugnisse im Sinne der Verordnung über Milcherzeugnisse,
- sonstige Milcherzeugnisse.

Als Molkereien gelten auch Unternehmen, die Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen, Kochkäse, Sauermilchkäse oder Erzeugnisse aus Milch und Molke herstellen und keine Rohmilch/-rahm (Gemelk) verarbeiten.



2. Meldung

2.1. Abgabe der Meldung

Jeder meldepflichtige Betrieb erhält von der BLE ein Identifikationskennzeichen, das für die Abgabe der Meldung zu verwenden ist. Dieses Identifikationskennzeichen wird als „**Partnernummer**“ bezeichnet und ist für jeden Betrieb eindeutig. Die Partnernummer ist Bestandteil der Anmeldung zur Datenübermittlung. Sie dient der Identifizierung des meldepflichtigen Unternehmens oder Betriebes, insbesondere bei der Auswertung der Daten mittels EDV.

Die Meldungen werden über die Erfassungsmasken unter

<https://mvo-online.ble.de>

abgegeben. Für die Abgabe stehen zwei technische Alternativen zur Verfügung:

- die automatische Datenübermittlung über Web-Service,
- die manuelle Erfassung mit Hilfe der Erfassungsmasken.

Eine Datenübermittlung auf dem Postweg ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

Bei der Datenübermittlung ist der Berichtszeitraum, d. h. das jeweilige Jahr (z. B. 2018) und der jeweilige Monat (01 bis 12), einzutragen.

Die Eingabefelder der Erfassungsmasken haben definierte Gültigkeitsbereiche. Eingaben außerhalb der Gültigkeitsbereiche (Eingabefehler) werden nach dem Speichern der Eingabe bei der BLE maschinell serverseitig ermittelt und in Fehlerlisten an die Meldepflichtigen gespiegelt. Gleiches gilt für die automatisch übermittelten Datensätze.



Sofern zu diesen Fehlerlisten Fragen bestehen, geben die Ansprechpartner in der BLE gerne Auskunft, Tel.: 0228 6845 3401.

Unternehmen mit mehreren Betrieben geben für **jeden Betrieb eine Meldung** ab. Sofern ein Abnehmer von Milch (z. B. Erzeugergenossenschaft, Einkaufsgesellschaft) die Rohmilch vom Erzeuger einkauft und an eine Molkerei abgibt, ist für den Abnehmer eine eigene Meldung verpflichtend. In diesem Fall werden die Angaben des Abnehmers und der Molkerei unter getrennten Partnernummern erfasst. Die BLE kann genehmigen, dass die aufkaufende Molkerei die Meldung für den Abnehmer unter dessen Partnernummer abgibt. Nimmt ein Betrieb die Rohmilch für mehrere Betriebe innerhalb derselben rechtlichen Einheit auf, so meldet nur dieser die Milcherfassung. Die Weitergabe von Rohmilch an andere Verarbeitungsstandorte des gleichen Unternehmens ist unter „Verkauf/unentgeltlicher Abgang“ zu melden.

Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens, wenn dieser das Unternehmen leitet, andernfalls dem verantwortlichen Unternehmensleiter.

Grundlage für die Meldungen nach MVO ist grundsätzlich die Warenbuchhaltung.

Meldepflichtige Unternehmen haben für **jeden Kalendermonat** gesondert zu melden. Die Meldungen müssen spätestens am **20. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats** bei der BLE eingehen (§ 7 Nr. 2 MVO).

Fallen bei einem Unternehmen in einem Berichtszeitraum keine meldepflichtigen Tatsachen an, so ist für diesen Zeitraum **Fehlanzeige** (Nullmeldung) zu erstatten.

Die mit der MVO erhobenen Daten dienen der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung. Die BLE veröffentlicht zusammengefasste Ergebnisse. Die Daten können für die Ernährungsvorsorge verwendet werden.



Die in den Meldungen enthaltenen **Angaben werden nicht für steuerliche Zwecke verwendet.**

Die BLE darf **Einzelangaben** an das BMEL sowie auf Anforderung der obersten Landesbehörden an die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes bekanntgeben, soweit dies für zur Erfüllung der in § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren genannten Aufgaben erforderlich ist. So können pseudonymisierte Einzelangaben für wissenschaftliche Forschung bereitgestellt werden, wenn die Kenntnis dieser Einzelangaben für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist, der Forschungszweck bei Verwendung anonymisierter Einzelangaben nicht erreicht werden kann und das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Bei pseudonymisierten Daten werden in einem Datensatz die zur Identifizierung einer bestimmten Person geeigneten Daten durch ein Pseudonym ersetzt (z. B. Betrieb 1, Betrieb 2, ...), so dass der Datensatz ohne Kenntnis der außerhalb des Datensatzes gespeicherten Zuordnung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann.

Ansonsten darf die BLE keine **Einzelangaben** bekanntgeben.

2.2 Inhalt der Meldung

Abnehmer von Milch haben Meldungen zum Zugang und Abgang von Rohmilch abzugeben. Die Angaben werden **für jedes Bundesland**, aus dem Milch von Erzeugern angekauft wurde, **getrennt** erhoben. Die Anlieferungsmenge wird untergliedert nach Tierart und Produktionsweise (konventionell oder „bio“). Für alle Tierarten wird u. a. die erfasste Milchmenge, der Fett- und Eiweißgehalt der Milch und der insgesamt ausgezahlte Geldbetrag erfasst. Bei Kuhmilch sind der Nettofett- und Nettoeiweißwert sowie der Umrechnungsfaktor zusätzlich anzugeben. Pro Bundesland kann jeweils nur ein Nettofettwert und ein Nettoeiweißwert angegeben werden. Werden für konventionelle und Biomilch unterschiedliche Nettofett- und Nettoeiweißwerte verwendet, bitten wir sich mit Ihrem Ansprechpartner in Verbindung zu setzen.



Beispiel:

Die Anlieferung erfolgt aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, es wird konventionelle Milch und Biomilch von Kühen erfasst. Folgende Angaben sind u. a. hierzu erforderlich:

Nordrhein-Westfalen

- Kuhmilch: Nettofettwert; Nettoeiweißwert; Umrechnungsfaktor
- konventionell; u. a. Menge in kg; Fetteinheiten; Eiweißeinheiten; Preis ab Erfassungsstelle
- Biomilch; u. a. Menge in kg; Fetteinheiten; Eiweißeinheiten; Preis ab Erfassungsstelle

Rheinland-Pfalz

- Kuhmilch: Nettofettwert; Nettoeiweißwert; Umrechnungsfaktor
- konventionell; u. a. Menge in kg; Fetteinheiten; Eiweißeinheiten; Preis ab Erfassungsstelle
- Biomilch; u. a. Menge in kg; Fetteinheiten; Eiweißeinheiten; Preis ab Erfassungsstelle

Bei **Kuhmilch** wird der Preis ab Erfassungsstelle durch **Zu- und Abschläge** ergänzt. Die einzelnen Zu- und Abschläge werden als Summe der entsprechenden Beträge aus allen Milchgeldabrechnungen in der jeweiligen Position angegeben. Die zu einem Zu- oder Abschlag gehörende Milchmenge wird ebenfalls erfasst.

Wird in der **Umstellungsphase** landwirtschaftlicher Betriebe ein Biozuschlag oder ein erhöhter Grundpreis **für biologisch erzeugte Milch** bezahlt, ist diese Milch solange unter **konventioneller** Milch zu melden, bis die Umstellungsphase abgeschlossen ist, d. h. die Milch die Kriterien gemäß EG-Öko-Verordnung erfüllt.

Die angelieferte Milchmenge wird nach den **Kreisen** angegeben, aus denen die Milch abgeholt wird (Standort des Stalles gemäß Tourenplan). Sofern der Erzeugungsstandort nicht bekannt ist, wird ersatzweise der Standort des Milcherzeugers (Rechnungsanschrift) angegeben.

Sofern **Rohmilch** von Molkereien, Milchsammelstellen oder Händlern zugekauft wird, sind diese Mengen mit den zugehörigen Fett- und Eiweißeinheiten anzugeben. Gleiches gilt für Mengen, die von EU-Staaten oder von Nicht-EU-Staaten zugekauft werden.



Der **Verkauf** von Rohmilch an Molkereien im Inland wird getrennt nach Molkereien (im eigenen oder in anderen Bundesländern) und Anderen (z. B. Händler) angegeben. Die Lieferung von Rohmilch an eigene Betriebe wird ebenfalls erfasst. Der aufnehmende Betrieb gibt dann diese Menge unter „Sonstiger Zugang“ an.

Der Verkauf in EU-Mitgliedstaaten wird dem Staat, in dem der Käufer sitzt, zugeordnet. Käufer aus Nicht-EU-Staaten werden unter „Nicht-EU“ zusammengefasst.

Sofern eine **Molkerei** Milch vom Erzeuger kauft, ist sie ein Abnehmer von Milch und meldet die Angaben, die für den Abnehmer von Milch dargestellt sind.

Kauft eine Molkerei von einer Erzeugergenossenschaft, einem Händler oder anderen Molkerei, jeweils mit Sitz im Inland, Rohmilch zu, dann sind diese Angaben unter „Einkauf→ Verarbeitung und Handel → Molkerei“ oder „→ Andere (Handel)“ einzutragen.

Einkauf/unentgeltlicher Zugang und **Verkauf/unentgeltlicher Abgang** im Sinne dieser Verordnung sind nicht unbedingt mit einem Eigentumsübergang verbunden.

Der Zukauf von Milch aus dem Ausland wird unterschieden nach EU und Nicht-EU. Zur Marktbeobachtung fordert die EU-Kommission die Daten

- der an deutsche Molkereien von Erzeugern gelieferte Rohkuhmilchmenge und
- die dafür gezahlten Preise (Ab Hof, tatsächl. Inhaltsstoffe, Zu/Abschläge)

unabhängig davon, wo der Erzeugerstandort ist.

Das bedeutet, dass alle Molkereien, die **direkt** (ohne Tochterunternehmen) **vom ausländischen Erzeuger** Kuhrohmilch beziehen, dies mit den dafür gezahlten Preisen bei der BLE melden müssen.

Die Meldeformulare sind unter MVO@ble.de erhältlich.

Unter der Position „**Sonstiger Abgang**“ einer Erzeugnisgruppe, sind alle Abgänge unabhängig vom Eigentumsübergang anzugeben. Bei der Warenart „Milch“ ist die Besonderheit, dass ein Verkauf von Erzeugnissen nicht durchgängig erhoben wird.



Der Bezug von **Milch aus eigenen Betrieben** wird als „Sonstiger Zugang“ erfasst, wenn die Zulieferung unentgeltlich erfolgt (Besitzübergang ohne Eigentumsübergang).

In der Erzeugnisgruppe „Milch und Milcherzeugnisse“ ist der **Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen** mit der jeweiligen Menge und den zugehörigen Fetteinheiten für die Herstellung von Speiseeis, Margarineerzeugnissen, Speisefetten/-ölen und anderen Erzeugnissen anzugeben. Bei der **Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen** für die Herstellung von Speiseeis, Mischfetterzeugnissen und anderen Erzeugnissen sind die jeweiligen Mengen und die zugehörigen Fetteinheiten zu melden.

„Andere Erzeugnisse“ sind Produkte, für die Milch und Milcherzeugnisse nicht zur Herstellung von Speiseeis, Margarineerzeugnissen, Speisefetten/-öle und Mischfetterzeugnissen, verkauft oder verarbeitet wurden.

Der **sonstige Abgang von Milch und Milcherzeugnissen** zur Verwendung für Forschung und Produktentwicklung oder zu Futterzwecken ist ebenfalls mit der jeweiligen Menge und den zugehörigen Fetteinheiten anzugeben.

Die **Herstellungsmenge** ist die Summe der im Berichtszeitraum produzierten/hergestellten Erzeugnisse (ab 2017).

Der **Bestand** entspricht der Menge verkaufsfertiger Erzeugnisse, die am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht verkauft sind.

Für lagerfähige Erzeugnisse (z. B. Trocken-, Kondensmilcherzeugnisse, Käse, Butter) werden die Bestände am Ende des Meldezeitraumes erhoben. Stichtag ist hier der letzte Tag des Berichtszeitraums. **Käse, der sich im Reifungsprozess** befindet, wird dem Bestand nicht zugeordnet.

Bei **Rohmilch** sind die **Fett- und Eiweißeinheiten monatlich** anzugeben.

Bei **Milch und Milcherzeugnissen** sind die **Fetteinheiten monatlich** zu melden. Die Angaben der **Eiweißeinheiten** erfolgen mindestens **einmal jährlich** für das Kalenderjahr im Rahmen der Meldung für den Berichtsmonat Dezember. Eine monatliche Übermittlung der Angaben ist möglich. In diesem Fall darf keine zusätzliche Angabe für das Jahr erfolgen und die Meldungen müssen kontinuierlich für jeden Monat erfolgen.



Zur Herstellung von Milcherzeugnissen eingesetzte Konzentrate und Retentate sind bei der Angabe der Fett- und Eiweißeinheiten aus Milchbestandteilen zu berücksichtigen.

Eine **Fetteinheit** ist definiert als Ergebnis der Multiplikation der Menge eines Produktes mit dem jeweiligen prozentualen Fettgehalt im Milchanteil. Es sind entweder die gemäß Materialeinsatz tatsächlich verbrauchten Fetteinheiten oder die gemäß Erzeugnisdeklaration enthaltenen Fetteinheiten im Milchanteil anzugeben.

Beispiel: 100 kg Milch mit einem Fettgehalt von 4 % ergeben: $100 * 4 = 400$ Fetteinheiten.

Bei Milcherzeugnissen werden die **Fetteinheiten** als Summe der Fetteinheiten der einzelnen Produkte in der jeweiligen Erzeugnisgruppe angegeben.

Beispiel:

Eine Molkerei stellt Joghurtherzeugnisse her. Die Produkte werden unter der Erzeugnisgruppe „Joghurtherzeugnisse“ erfasst. Die Verkaufsprodukte sind:

- 100 kg Sahnejoghurt „Mein Bester“ mit 12 % **Fettgehalt im Milchanteil**, 1 200 Fetteinheiten,
- 200 kg Sahnejoghurt „Hausmarke“ mit 11 % **Fettgehalt im Milchanteil**, 2 200 Fetteinheiten,
- 300 kg Sahnejoghurt „Meier“ mit 10 % **Fettgehalt im Milchanteil**, 3 000 Fetteinheiten.

In der Meldung werden 600 kg Sahnejoghurt mit 6 400 Fetteinheiten erfasst.

Eine **Eiweißeinheit** ist definiert als Ergebnis der Multiplikation der Menge eines Produktes mit dem jeweiligen prozentualen Eiweißgehalt im Milchanteil. Es sind entweder die gemäß Materialeinsatz tatsächlich verbrauchten Eiweißeinheiten oder die gemäß Nährwertkennzeichnung enthaltenen **Eiweißeinheiten im Milchanteil** anzugeben. Bei Milcherzeugnissen werden die **Eiweißeinheiten** als Summe der Eiweißeinheiten der Produkte in der jeweiligen Erzeugnisgruppe angegeben.

Die **Verarbeitung von Vollmilch und Magermilch** für die Herstellung von Erzeugnissen ist für die Monate ab Januar 2015 nicht mehr zu melden (Rundschreiben der BLE vom 29.01.2015).

Molke wird als wichtiges Zwischenprodukt sowohl im Zukauf als auch im Abgang erfasst.

Verarbeiter von Molke melden den Zugang von Molke aus dem Inland, aus anderen EU-Staaten oder aus Nicht-EU-Staaten. Das zugekaufte Molkenkonzentrat ist in Flüssigmolkeäquivalent



umzurechnen. Dabei wird eine Flüssigmolke mit 94 % Wassergehalt zugrunde gelegt. Molkenproteinkonzentrate (WPC aus Ultrafiltration) sind nicht anzugeben.

Alle Molkereien, bei denen in der Produktion **Molke anfällt**, geben die Herstellung (Anfall) sowie den Abgang der Molke an. Wird die Molke als Nebenerzeugnis im Herstellungsbetrieb zur **Energiegewinnung** oder zu anderen Zwecken außerhalb der Nahrungs- und Futtermittelverwendung eingesetzt, dann erfolgt die Angabe unter „Verarbeitung von Nebenerzeugnissen“. Bei der **Weitergabe an andere Betriebe** erfolgt die Angabe unter „Sonstiger Abgang von Nebenerzeugnissen“.

Milcheiweißerzeugnisse sind Erzeugnisse im Sinne der Milcherzeugnisverordnung (§ 1 Abs. 1). Bei Milcheiweißerzeugnissen wird der Bestand und die Herstellung monatlich erfasst. Der Einkauf, die Verarbeitung und der sonstige Abgang untergliedert nach den wichtigsten Produktgruppen für inländische sowie ausländische Herkünfte werden mindestens einmal für das Jahr insgesamt mit der Meldung für den Berichtsmonat Dezember erhoben. Eine monatliche Übermittlung der Angaben ist möglich. In diesem Fall darf keine zusätzliche Angabe für das Jahr erfolgen und die Meldungen müssen kontinuierlich für jeden Monat erfolgen.

Der Einkauf, die Herstellung, die Verarbeitung und der Verkauf von **Milchkonzentraten** (aus Eindampfung), von **Retentaten** (z. B. flüssige Magermilch-Retentate aus Mikrofiltration oder Ultrafiltration, flüssige Molkenproteinkonzentrate/WPC aus Ultrafiltration) und **Permeaten** sowie deren Derivate sind nicht zu melden, denn sie stellen keine Eiweißerzeugnisse i. S. der Milcherzeugnisverordnung dar.

In der Position **Werkmilch** werden alle Arten von Milch (z. B. Mager-, Voll-, Kessel-, Buttermilch, Rahm, Molkenrahm) zusammengefasst, die nach einem Be- oder Verarbeitungsschritt an andere Molkereien (mit und ohne Eigentumsübergang) abgegeben werden. Konsummilch und Rohmilch gehören **nicht** zur Werkmilch.

Unter **Nebenerzeugnissen** werden alle Erzeugnisse zusammengefasst, die in einer Molkerei in den Produktionsprozessen entstehen und **weder für Nahrungs- noch Futterzwecke** hergestellt werden. Diese Erzeugnisse können Permeate und Retentate sein oder nicht verzehrs-/verfütterungsfähige



Milch und Milcherzeugnisse. Sofern die Nebenerzeugnisse für die Energiegewinnung verwendet oder abgegeben werden, ist dies in der Meldung anzugeben. Alle anderen Verwendungszwecke werden in der Position „Anderer Zweck“ zusammengefasst. Des Weiteren können beim sonstigen Abgang von Nebenerzeugnissen auch zurückgenommene, nicht verkaufs-, verkehrs- und verfütterungsfähige Produkte sowie mit Hemmstoffen belastete Milch angegeben werden.

Die Herstellung von **Mischfetterzeugnissen** ist unter der **Warenart Fette** zu melden. (§ 4 Abs. 5 MVO).

3. Werklohnverfahren

3.1. Herstellung und Bestand von Milcherzeugnissen

Die Auftrag gebende Molkerei meldet alle Angaben zur Erfassung von Rohmilch, wenn sie die Rohmilch aus der eigenen Erfassung an die Auftragnehmerin weitergibt (siehe Abnehmer von Milch). Stellt die Auftragnehmerin selbst die Rohmilch für den Werklohnvertrag bereit, dann meldet sie alle Angaben zur Erfassung.

Sofern die Auftraggeberin Werkmilch abgibt, dann wird diese unter „Sonstiger Abgang“ erfasst. Die Auftragnehmerin meldet in diesem Fall keinen Zugang von Werkmilch.

Stellt eine Molkerei Erzeugnisse im Werklohnverfahren her, dann wird die Herstellungsmenge der Erzeugnisse von der Auftrag nehmenden Molkerei gemeldet. Die Lieferung der Erzeugnisse an die Auftraggeberin wird nicht erfasst. Dies gilt auch, wenn die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin die Erzeugnisse an Kunden der Auftraggeberin liefert. Die Auftraggeberin meldet gegebenenfalls den Verkauf der im Werklohnverfahren hergestellten Erzeugnisse.

Hergestellte Erzeugnisse, die am Ende des Berichtszeitraumes bei der Auftragnehmerin lagern, werden von dieser als Bestand gemeldet.



3.2. Herstellung und Bestand von Molkenerzeugnissen

Die Auftrag gebende Molkerei meldet alle Angaben zum Abgang von Molke und Molkenkonzentraten, wenn sie diese an die Auftragnehmerin weitergibt. Stellt die Auftragnehmerin selbst die Molke und/oder Molkenkonzentrate für den Werklohnauftrag bereit, dann meldet sie alle Angaben zum Einkauf bzw. Anfall von Molke bei der Herstellung von Milcherzeugnissen.

Stellt eine Molkerei Molkenerzeugnisse im Werklohnverfahren her, dann wird die Herstellungsmenge der Erzeugnisse von der Auftrag nehmenden Molkerei gemeldet. Die Lieferung der Erzeugnisse an die Auftraggeberin wird nicht erfasst. Dies gilt auch, wenn die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin die Erzeugnisse an Kunden der Auftraggeberin liefert. Die Auftraggeberin meldet gegebenenfalls den Verkauf der im Werklohnverfahren hergestellten Erzeugnisse.

Hergestellte Erzeugnisse, die am Ende des Berichtszeitraumes bei der Auftragnehmerin lagern, werden von dieser als Bestand gemeldet.

Stand: 28.12.2017